

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.04.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0281/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.06.2014	BV Ronsdorf	Entgegennahme o. B.
Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk Ronsdorf		

Grund der Vorlage

Behandlung der Vorlage VO/0012/14 in der Sitzung am 01.04.2014

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

In der Diskussion über die Vorlage VO/0012/14 wurden einige Fragen aufgeworfen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

1. Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen im Bereich von Straßen

In § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal sind die Rechte der Bezirksvertretungen für die Bereiche Straßenraum und Verkehr festgelegt. Die Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen erstrecken sich auf verschiedene Themenbereiche. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Anlage 1 verwiesen. In dem Katalog von Maßnahmen nicht enthalten ist die Entscheidungsbefugnis über die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen.

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal, die Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, seinen Kommissionen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister regelt, legt in § 5 die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 250.000 EUR fest (siehe Anlage 2). Die Zuständigkeit ist den Ausschüssen übertragen, bei Straßenbaumaßnahmen also dem Ausschuss für Verkehr. Die Entscheidung über die Durchführung von Investitionsmaßnahmen bis 250.000 EUR gilt nach § 11 der Zuständigkeitsordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung. Nach § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW ist der Oberbürgermeister (mit seiner Behörde) für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.

Das Investitionsvolumen für die Maßnahmen in der Dickestraße liegt unter dem Betrag von 250.000 EUR. In Übereinstimmung mit dem Ortsrecht der Stadt Wuppertal trifft die Entscheidung über die Durchführung der Straßenbaumaßnahme in der Dickestraße somit der Oberbürgermeister (mit seiner Behörde).

2. Finanzielle Mittel für Straßenbaumaßnahmen in Ronsdorf

Im Jahr 2014 sind im Stadtbezirk Ronsdorf keine weiteren Instandsetzungen oder kleinteilige Investitionen geplant. Zur Instandhaltung der Straßen sind zahlreiche Reparaturen und Sofortmaßnahmen im Bezirk erforderlich, welche anteilig aus dem Restbetrag der Bezirksmittel finanziert werden.

3. Straßenbaubeiträge für die Dickestraße

Die möglichen Straßenbaubeiträge wurden auf der Grundlage der veranschlagten Ausbaukosten für die städtischen Maßnahmen in der Dickestraße in Höhe von 60.000 EUR ermittelt. Hiervon werden 30 % (= 18.000 EUR) auf die erschlossenen Grundstücke verteilt. Die voraussichtlich erschlossenen Grundstücke werden in Abhängigkeit von den Grundstücksgrößen und von Art und Maß der baulichen Nutzung mit Straßenbaubeiträgen zwischen ca. 900 EUR und ca. 3.800 EUR belastet.

4. Auskunft über Beiträge für Straßenbaumaßnahmen

Die Berechnung – auch von nur ungefähren – Erschließungs- oder Straßenbaubeiträgen erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand, weil insbesondere zu den Grundstücken umfangreiche Ermittlungen angestellt werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Frage, welche Grundstücke von einer Straße erschlossen sind. Die Anzahl der Grundstücke, die mit einem Beitrag zu belasten sind, kann einen ganz erheblichen Einfluss auf die Höhe der einzelnen Beiträge haben.

Soweit durch eine Straßenbaumaßnahme Beitragspflichten entstehen, ist eine frühzeitige und unmittelbare Information der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer über die zu erwartenden Beiträge nur dann vertretbar, wenn der genaue

Kreis der später zu veranlagenden Grundstücke feststeht. Solange dies nicht gewährleistet ist, wäre es unverantwortlich, die Informationen an einen nur unbestimmten Kreis von Betroffenen zu richten. Wenn – wie geschehen – der Bezirksvertretung eine Baumaßnahme zur Kenntnis gegeben wird, sind bis auf die generelle Frage, ob eine Baumaßnahme beitragspflichtig ist oder nicht, üblicherweise noch keine weiteren beitragsrechtlichen Fragen gestellt oder gar geklärt worden. Wollte man hier tiefer in die Prüfung einsteigen, würde das einen erheblichen Mehraufwand schon bei der Vorbereitung einer Baumaßnahme zur Folge haben.

Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden etwa 3 Monate vor Versendung der Beitragsbescheide schriftlich über das zu erwartende Veranlagungsverfahren unterrichtet. Zu diesem Zeitpunkt steht abschließend fest, welche Grundstücke zu einem Beitrag veranlagt werden. Ca. 6 Wochen vor dem Beitragsbescheid erhalten die Betroffenen dann eine weitere Information, in der die Höhe der Beitragsforderung beziffert und die Grundlagen der Beitragsberechnung mitgeteilt werden (Anhörung zum Beitragsbescheid). Sollten die Berechnungsgrundlagen im Einzelfall nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, haben die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Erbbauberechtigten an dieser Stelle die Möglichkeit, die Verwaltung auf mögliche Unstimmigkeiten hinzuweisen. An diesem Verfahren wird weiterhin festgehalten.

Frühzeitige Angaben über Beitragshöhen können allenfalls im Rahmen von Vorlagen für die politischen Gremien gemacht werden. Eine solche Information kann aber auch in diesem Rahmen nur der Orientierung über die Höhe möglicher Beitragsfolgen dienen. Sie hat eher unverbindlichen Charakter und richtet sich vor allem nicht direkt an die Betroffenen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass auch diese Informationen im Ressort Straßen und Verkehr erhebliche Kapazitäten binden. Sie müssen daher auf Einzelfälle beschränkt bleiben und können nicht zu jeder beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme geliefert werden, auch wenn das im Hinblick auf eine größtmögliche Transparenz des Verfahrens wünschenswert wäre.

5. Weitere Instandsetzung der Schenkstraße

Die Baumaßnahme Schenkstraße (siehe Vorlage VO/0180/13) umfasste in der Grundlagenplanung den Abschnitt von Haus Nr. 106 bis Kottsiepen. Im Zuge der weiteren Planungsschritte wurde in Bezug auf die Örtlichkeit und den Finanzrahmen eine Teilung vorgenommen. Auf dem Abschnitt von Nr. 106 bis Resedastraße fährt ein Linienbus. Aufgrund der starken Absackungen bestand dort dringender Handlungsbedarf. Der Abschnitt von Resedastraße bis Kottsiepen ist in der Oberfläche ebenfalls schadhaft. Im Rahmen einer gesonderten Baumaßnahme soll die Asphaltdecke möglichst kostengünstig instandgesetzt werden. Dieser Teilabschnitt wird aus dem Doppelhaushalt 2014/2015 finanziert. Über den Ausführungszeitpunkt wird die Bezirksvertretung informiert.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Das Beitragsverfahren für die Dickestraße wird innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Anlagen

Anlage 1 – Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

Anlage 2 – Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal